Steiermärkischer
MONITORINGAUSSCHUSS
FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme zum Thema „Aufwachsen mit Behinderungen – Rechte von Kindern und Jugendlichen“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss sowie der Unabhängige Monitoringausschuss des Bundes sind unabhängige Ausschüsse, die auf Basis des Art. 33 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)[1] in Österreich gesetzlich eingerichtet wurden. Ihre Aufgabe ist es, zu prüfen, ob Gesetze und Maßnahmen des Landes und des Bundes mit der UN-BRK übereinstimmen. In Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabenstellung haben der Steiermärkische Monitoringausschuss und der Bundes-Monitoringausschuss eine gemeinsame Öffentliche Sitzung zum Thema „Aufwachsen mit Behinderungen – Rechte von Kindern und Jugendlichen“ im Oktober 2025 veranstaltet. Auf Basis der Ergebnisse dieser Sitzung und in Anlehnung an die Diskussionsgrundlage, die seitens der Ausschüsse im Vorfeld erarbeitet wurde, wird in dieser Stellungnahme eine kurze Zusammenfassung rund um die Thematik aufgezeigt und Empfehlungen an die Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abgegeben.

Rechtliche Ausgangslage

Die rechtliche Ausgangsbasis für die Monitoringausschüsse, auf die sie sich hinsichtlich der Rechte von Kindern mit Behinderungen beziehen, bildet Artikel 7 der UN-BRK. Zusammenfassend sind dabei folgende Aspekte grundlegend:

- Kinder mit Behinderungen haben dieselben Rechte wie alle anderen Kinder. Daher müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass sie diese Rechte gleichberechtigt genießen können.
- Das Kindeswohl muss bei allen Maßnahmen an erster Stelle stehen.
- Kinder mit Behinderungen sollen ihre Meinung frei äußern können und ihre Ansichten sollen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen berücksichtigt werden.

Auch in weiteren Vorschriften der UN-BRK[2] werden Kinder mit Behinderungen ausdrücklich erwähnt. Damit wird betont, dass sie besonderen Schutz vor Diskriminierung brauchen und dass ihre Rechte umfassend berücksichtigt werden müssen. Ebenso anerkennt die UN-

[1] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 idgF.
[2] Siehe zB Präambel, Art. 3, 4 Abs. 3, 16 Abs. 5, 18 Abs. 2, 23, 24, 25, 30 UN-BRK.

Kinderrechtskonvention (UN-KRK)[3] in Artikel 23 ausdrücklich, dass Kinder mit Behinderungen besonderen Schutz benötigen.[4]

Zudem gibt es in Österreich das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)[5], welches die Rechte von Kindern schützt und sicherstellt, dass ihr Wohl bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, Vorrang hat. Durch dieses BVG werden Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention in Verfassungsrang gehoben und es umfasst insgesamt acht Artikel. Die für diese Stellungnahme wesentlichsten sind dabei zum einen Artikel 1. In diesem ist das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der zentrale Maßstab, anhand dessen man jede einzelne Maßnahme und jedes Gesetz für Kinder und Jugendliche messen muss. Zum anderen muss Artikel 6 besonders hervorgehoben werden. Dieser beschäftigt sich konkret mit den Rechten von Kindern mit Behinderungen und verspricht Chancengleichheit in allen Lebensbereichen. Aufgrund der zentralen Bedeutung für diese Stellungnahme, wird nachfolgend der Artikel 6 im Wortlaut zitiert:

„Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Handlungsempfehlungen der UN

In den Handlungsempfehlungen, welche die Republik Österreich anschließend an die zweite Staatenprüfung im September 2023 erhalten hat, empfiehlt der UN-Fachausschuss dem Vertragsstaat Österreich in Hinblick auf Artikel 7 UN-BRK, dass insbesondere die Bundesländer wirksame Maßnahmen ergreifen. Grundlage soll dabei das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung sein: Behinderung ist ein Teil menschlicher Vielfalt.

Die Kernempfehlungen des UN-Fachausschusses in Bezug auf Kinder mit Behinderungen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Bildung, De-Institutionalisierung und die allgemeine Teilhabe:

Die Segregation von Kindern mit Behinderungen von Kindern ohne Behinderungen muss beendet werden. Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass es zu einem grundsätzlichen Abbau von Sonderschulen kommt und hierfür einen Zeitplan für einen Übergang zu einem inklusiven Regelschulsystem festlegen. Dafür müssen insbesondere ausreichende finanzielle Mittel, eine barrierefreie Infrastruktur sowie geschultes Personal bereitgestellt werden. Gleichzeitig sind Kinder mit Behinderungen und ihre Familien individuell zu unterstützen, zum Beispiel durch rasche Frühförderung. Des Weiteren fordert der Ausschuss Institutionalisierung zu stoppen und stattdessen vermehrt Unterstützungsangebote zu schaffen.

[3] Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idgF.
[4] Siehe UN-KRK, besonders Art. 2 Abs. 1, 3 bzw. 23.
[5] Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl 4/2011 idgF.

Zudem muss es Organisationen für Kinder mit Behinderungen möglich sein, aktiv am öffentlichen Diskurs teilzunehmen und dementsprechend systematisch in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden.[6]

Öffentliche Sitzung

Die von den Monitoringausschüssen organisierte Sitzung verfolgte das Ziel, gemeinsam mit jungen Personen mit Behinderungen zu diskutieren und Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufzugreifen und dabei Problemstellen sichtbar zu machen. Diese Vorgehensweise entspricht einem zentralen Prinzip der UN-BRK: dem Partizipationsgebot, welches besagt, dass Kindern und Jugendliche mit Behinderungen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden müssen.[7]

In der öffentlichen Sitzung wurde daher an gemeinsamen Austauschtischen unter Moderation von Mitgliedern der Ausschüsse gemeinsam mit jungen Personen mit Behinderungen unterschiedliche Lebensbereiche diskutiert. Dabei teilten die Anwesenden verschiedenste Erfahrungen zum Thema „Aufwachsen mit Behinderungen“. Basierend auf diesen Erfahrungen sowie in Hinblick auf die Themen, die seitens der Ausschüsse im Vorfeld zur öffentlichen Sitzung in der Diskussionsgrundlage erarbeitet wurden, bedürfen nachfolgende Bereiche dringenden Handlungsbedarf seitens der Regierungen im Sinne der Umsetzung der UN-BRK:

- **Partizipation** (Art 4 Abs 3 UN-BRK):
  Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen in sämtlichen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, seitens der Politik über die sie vertretenden Organisationen aktiv miteinbezogen werden.
- **Bewusstseinsbildung** (Art 8 UN-BRK):
  Insbesondere die Thematik der unsichtbaren Behinderungen ist weitgehend kaum im Bewusstsein der Gesellschaft verankert. Es fehlt an Informationen und einer umfassenden Bewusstseinsschaffung.
- **Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft** (Art 19 UN-BRK) sowie **Achtung der Wohnung und der Familie** (Art 23 UN-BRK):
  Leistungen, wie die persönliche Assistenz und die soziale Absicherung von heranwachsenden Menschen mit Behinderungen, sind grundlegende Voraussetzungen, um ein selbstbestimmtes Leben erlernen und führen zu können. Eine Abnabelung vom Elternhaus kann nur funktionieren, wenn ausreichende Assistenzleistungen vorhanden sind. Zudem müssen mehr Wohngemeinschaftsmöglichkeiten für ein Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden.
- **Bildung** (Art 24 UN-BRK):
  Kinder und Jugendliche erfahren Ausgrenzung, Vorurteile und Gewalt, insbesondere in Schule und Freizeit. Lehr- und Betreuungspersonen greifen oft nicht ein, Sensibilität für Behinderung und spezifische Gewaltformen fehlt häufig. Es bedarf zudem einer vermehrten Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Vorbilder im Bildungsalltag und in der Betreuung

[6] *Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO2-3.
[7] Siehe Art 4 Abs 3 UN-BRK.

(zB als Lehrer*innen). Informations- und Aufklärungspflichten müssen in den Bildungsalltag obligatorisch eingebunden werden.

- **Gesundheit** (Art 25 UN-BRK) sowie **Frauen mit Behinderungen** (Art 6 UN-BRK):
  Ärzt*innen nehmen Beschwerden und Fragen oft nicht ernst und es fehlt zudem an Erklärungen in Leichter Sprache. Besonders Mädchen und junge Frauen erfahren Diskriminierung, dies auch im Bereich der Liebe, Partnerschaft und Sexualität. Das erschwert den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen.

Die Aufzählung dieser Bereiche veranschaulicht erneut, dass das Thema Behinderung eine Querschnittsmaterie ist. Das bedeutet, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Gesetzesmaterien relevant sind und es je nach der verfassungsrechtlich geregelten Kompetenzverteilung zu unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Gesetzgebung und der Vollziehung kommt. Somit ist die gesamte Bundes- als auch Landesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen und umzusetzen. Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat zu dieser Thematik bereits eine Empfehlung verfasst und möchte daher, bevor die Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen aufgelistet werden, die Empfehlungen in Bezug auf die Thematik der Querschnittsmaterie bzw Partizipationsgebot in Erinnerung rufen:

Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt darin:

„der Steiermärkischen Landesregierung dringend ihre Zuständigkeiten im Bereich der Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu respektieren, umzusetzen und zu fördern. Die Miteinbeziehung von bzw enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen ist unerlässlich und verpflichtend in allen Angelegenheiten vorzusehen, die Menschen mit Behinderungen betreffen (beispielsweise im Bereich der Pflege, Gesundheit, Bildung, Wohnbau etc).“ [8]

Empfehlungen

Der Steiermärkische Monitoringausschuss gibt daher auf Basis der zuvor dargestellten Informationen bzw im Sinne der Umsetzung der UN-BRK, folgende Empfehlungen ab:

1. Partizipation (Art 4 Abs 3 UN-BRK)

- **Aktive Miteinbeziehung in Entscheidungsprozesse:** Die Steiermärkische Landesregierung muss sicherstellen, dass Organisationen von und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen systematisch und frühzeitig in alle politischen und legislativen Entscheidungsprozesse (zB in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Bildung und Wohnbau) einbezogen werden, um das Partizipationsgebot auf Landesebene zu wahren.

2. Bewusstseinsbildung (Art 8 UN-BRK)

- **Informationskampagnen:** Es braucht umfassende Maßnahmen zur Bewusstseinsschaffung in der breiten Öffentlichkeit und auf Landesebene, um insbesondere die Thematik der unsichtbaren Behinderungen und die damit verbundenen Vorurteile abzubauen.

[8] Siehe dazu <Empfehlung-Stmk-MA_Querschnittsmaterie-Behindertenrecht-und-Partizipationsgebot.pdf> (abgerufen am 26.03.2026).

3. Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft, Achtung der Wohnung und Familie (Art 19, Art 23 UN-BRK)

- **Ausbau von Unterstützungsleistungen:** Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und einer schrittweisen Abnabelung vom Elternhaus müssen grundlegende Leistungen – wie die persönliche Assistenz und eine gesicherte soziale Absicherung heranwachsender Menschen – massiv gefördert und bereitgestellt werden.
- **Schaffung von Wohnmöglichkeiten:** Es müssen vermehrt inklusive Wohngemeinschaftsmöglichkeiten geschaffen werden, die ein gemeinsames und gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen.
- **De-Institutionalisierungsprozess:** Entsprechend den UN-Vorgaben ist der Ausbau von institutionellen Unterbringungen zu stoppen und stattdessen der Fokus auf bedarfsgerechte Unterstützungsangebote in der Gemeinschaft zu legen.

4. Bildung (Art 24 UN-BRK)

- **Beendigung der Segregation:** Die Steiermärkische Landesregierung muss einen verbindlichen Zeitplan für den stufenweisen Abbau von Sonderschulen und den Übergang zu einem inklusiven Regelschulsystem vorlegen.
- **Ressourcen und Personal im Schulalltag:** Für die Inklusion im Bildungswesen müssen ausreichend finanzielle Mittel, eine barrierefreie Infrastruktur sowie geschultes Personal bereitgestellt werden. Kinder und ihre Familien sind individuell – etwa durch rasche Frühförderung – zu unterstützen.
- **Prävention von Gewalt und Diskriminierung:** Es ist sicherzustellen, dass Lehr- und Betreuungspersonen konsequent bei Ausgrenzung, Vorurteilen und Gewalt eingreifen. Sensibilität für Behinderungen, spezifische Gewaltformen sowie Informations- und Aufklärungspflichten sind verpflichtend in den Bildungsalltag einzubinden. Zudem sind Menschen mit Behinderungen als Vorbilder im Schulalltag (zB als Lehrer*innen) zu integrieren.

5. Gesundheit und Frauen mit Behinderungen (Art 25, Art 6 UN-BRK)

- **Adäquate Betreuung im Gesundheitssystem:** Medizinisches und betreuendes Personal ist dahingehend zu sensibilisieren, Beschwerden und Fragen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ernst zu nehmen sowie Erklärungen verständlich (zB in Leichter Sprache) bereitzustellen.
- **Schutz vor Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen:** Besondere Aufmerksamkeit muss zudem auf die spezifische Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen gelegt werden – insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen sowie in den Bereichen Liebe, Partnerschaft und Sexualität.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss Graz, im November 2026